



Wörschach, am 12. Dezember 2018

## **ABFUHRORDNUNG** *der Gemeinde Wörschach*

GZ: **852 – 2018/2019**

Betreff: **Abfallwirtschaft Wörschach**

## **K U N D M A C H U N G**

Auf Grund des einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Wörschach vom 11. Dezember 2018 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F. und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die nachstehende Abfuhrordnung der Gemeinde Wörschach erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Wörschach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Wörschach eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfall), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Wörschach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen und hiezu berechtigter privater Entsorger.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gem. § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle);
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle);
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellte Behältnisse noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann);
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrrecht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wörschach, soweit die technische Möglichkeit der Abfuhr gegeben ist.

Ausnahme:

Graßeckalm – diese ist nur von der Gemeinde Hinterstoder (Oberösterreich) aus erschlossen.

Für die restlichen, nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften, legt die Gemeinde Wörschach folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1. Für die Liegenschaften Aicherlsteinweg Nr. 9 („Kalthuber“), Aicherlsteinweg Nr. 246 („Strobl“), Aicherlsteinweg Nr. 7 („Schachner“), Aicherlsteinweg Nr. 7a („Lackner“), das „Loresserlehen“ (Dr. Mayer), die Forsthäuser „DI Rohrweg“, „Reiterer“ und „Aicherlkar“ sowie die Almhütten „Neubauer“ und „Kerschbaumer, vlg. Pisterl“ auf der Bärenfeuchtenalm, wird die öffentliche Sammelstelle im Bereich des Grundstückes Nr. 644/1, KG Wörschach (Eigentümer: Waldgenossenschaft Wörschach) festgelegt.
2. Für die Liegenschaft Klammweg Nr. 39 („Danglmaier“) wird die öffentliche Sammelstelle im Bereich des Grundstückes Nr. 571/2, KG Wörschach (Eigentümer: Waldgenossenschaft Wörschach) festgelegt.
3. Für die Alm-, Jagd-, Schutz- und Selbstversorgerhütten der Schneehitzalm, der Bärnfeuchtenalm, der Niederhüttenalm und der Sumperalm sowie die Liegenschaften Wörschachberg Nr. 161 („Buchmann“), Wörschachberg Nr. 144 („Moarlehen-Stocker“), die „Liezenerhütte“, das „Kerschbaumerlehen“ und die „Grafenhube“ wird die öffentliche Sammelstelle im Bereich des Grundstückes Nr. 292/2, KG Wörschach (Eigentümer: Roland und Zsolt Patonai – Parkplatz) festgelegt.

### § 4 Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen der im Gemeindegebiet Wörschach gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Kleingartenanlage etc.) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke bzw. Liegenschaften mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter.

Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerinnen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke bzw. Liegenschaften sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(5) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke bzw. Liegenschaften mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Wörschach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen bzw. beim Altstoffsammelzentrum gemäß § 7 einzubringen.

Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit auf eigenem Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Öffnungszeiten im gemeinsamen Altstoffsammelzentrum der Gemeinden Aigen/Ennstal und Wörschach (Standort: Kläranlage) abzugeben. Pro Anlieferung darf lediglich eine Haushaltmenge von max. 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll übergeben werden. Größere Mengen sind bei der Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Öffnungszeiten im gemeinsamen Altstoffsammelzentrum der Gemeinden Aigen/Ennstal und Wörschach (Standort: Kläranlage) abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120 ltr., 240 ltr., 770 ltr. und 1.100 ltr.!

(3) Die Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt in geeigneten und besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 120 ltr. und 240 ltr.!

(4) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 ltr.-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bei 26maliger Abfuhr pro Jahr (Jänner bis Dezember durchgehend im 2-Wochen-Rhythmus) zu verwenden.

Das Behältervolumen darf 240 ltr. pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

Für die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ist pro Liegenschaft ebenfalls mindestens ein 120 ltr.-Behälter bei 36maliger Abfuhr pro Jahr (Jänner, Februar, März, April, Oktober, November und Dezember im 2-Wochen-Rhythmus und Mai bis einschließlich September im 1-Wochen-Rhythmus) zu verwenden.

(5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, dass von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 ltr. pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(6) Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Produktionsbetriebe, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Wörschach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Mindestens ist jedoch für jeden Gewerbebetrieb und andere Arbeitsstellen mit hausmüllähnlichem Abfall ein 120 ltr.-Restmüllbehälter sowie ein 120 ltr.-Biomüllbehälter beizustellen (Restmüll – 26malige Abfuhr pro Jahr, Biomüll – 36malige Abfuhr pro Jahr).

(7) Soweit Almhütten oder Jagdhütten lediglich Teil eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder einer ganzjährig bewohnten sonstigen Liegenschaft im Gemeindegebiet von Wörschach sind und in diesen Hütten weder ein Gewerbe (z.B. Getränkeausschank) ausgeübt wird und auch keine Verpachtung vorliegt, werden diese Alm- oder Jagdhütten als Teil des gesamten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes bzw. der ganzjährig bewohnten sonstigen Liegenschaft betrachtet und es entfällt für diese Hütten die Vorschreibung der Müllabfuhrgebühren.

(8) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung durch das Sammelunternehmen sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an geeigneter bzw. leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(9) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(10) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden.

Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als die Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(11) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde Wörschach angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(12) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 11 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Wörschach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7 Sammelstellen

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Wörschach Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde Wörschach anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Für die Gemeinde Wörschach werden neben dem gemeinsamen Altstoffsammelzentrum der Gemeinden Aigen/Ennstal und Wörschach (Standort: Kläranlage), welches als zentrale Sammelstelle dient, folgende dezentralen Standorte für die Einrichtung von Sammelstellen festgelegt. Die Standorte der Sammelstellen werden in geeigneter Form (Amtstafel, Gemeindeaussendung, Gemeindehomepage) entsprechend kundgemacht:

1. Grundstück Nr. 1143/4, KG Wörschach (Öffentliches Gut) für den Bereich „Stein“
2. Grundstück Nr. 1037, KG Wörschach (Eigentümer: Wolfgang Kerschbaumer) für den Bereich „Wörschach West“
3. Grundstück Nr. 965/1, KG Wörschach (Eigentümer: Manfred Schaunitzer) für den Bereich „Maitschern“
4. Grundstück Nr. 640/5, KG Wörschach (Eigentümer: Manfred Albrecht) für den Bereich „Wörschacherhöhe“
5. Grundstück Nr. 1145/1, KG Wörschach (Öffentliches Gut) für den Bereich „Dr. Alfons Gorbach Platz“
6. Grundstück Nr. 868/3, KG Wörschach (Eigentümer: Gemeinde Wörschach) für den Bereich „Ortszentrum“
7. Grundstück Nr. 782, KG Wörschach (Eigentümer: Gemeinde Wörschach) für den Bereich „Klamm“
8. Grundstück Nr. 1146/1, KG Wörschach (öffentliches Gut) für den Bereich „In der Au“
9. Grundstück Nr. 1170/2, KG Wörschach (Eigentümer: Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung) für den Bereich „Wörschach Ost“

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden jährlich im Vorhinein (in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht (Gemeindeaussendung, Gemeindehomepage).
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt 26mal pro Jahr (Jänner bis Dezember durchgehend im 2-Wochen-Rhythmus).
- (4) Die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt 36mal pro Jahr (Jänner, Februar, März, April, Oktober, November und Dezember im 2-Wochen-Rhythmus und Mai bis einschließlich September im 1-Wochen-Rhythmus).
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im gemeinsamen Altstoffsammelzentrum der Gemeinden Aigen/Ennstal und Wörschach (Standort: Kläranlage) jeweils Freitag in der Zeit von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im gemeinsamen Altstoffsammelzentrum der Gemeinden Aigen/Ennstal und Wörschach (Standort: Kläranlage) jeweils Freitag in der Zeit von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Pro Anlieferung darf lediglich eine Haushaltsmenge von max. 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll übergeben werden. Größere Mengen sind bei der Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen abzugeben.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) –  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen;
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) –  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen;
3. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) –  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen;
4. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) –  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen;
5. Für die Siedlungsabfälle, welche auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht) -  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen;

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreiber/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Wörschach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

(1) Die Benützungsggebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.

(2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalles kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15 Grundgebühr

(1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die innerhalb der Nutzungseinheiten auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenanzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einen EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Bis 1 Person	1,0 EGW	€ 20,--/Jahr
2 Personen	2,0 EGW	€ 40,--/Jahr
3 Personen	3,0 EGW	€ 60,--/Jahr
4 Personen	3,5 EGW	€ 70,--/Jahr
5 Personen	4,0 EGW	€ 80,--/Jahr
6 Personen	4,5 EGW	€ 90,--/Jahr
ab 7 Personen	5,0 EGW	€ 100,--/Jahr

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) verrechnet:

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1,0 EGW	€ 20,--
b) von 30 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1,5 EGW	€ 30,--
c) von 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2,0 EGW	€ 40,--
d) mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2,5 EGW	€ 50,--

(5) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Alm- und Jagdhütten, welche keinen Teil eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder einer ganzjährig bewohnten sonstigen Liegenschaft im Gemeindegebiet von Wörschach darstellen, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) verrechnet:

1,0 EGW	€ 20,--
---------	---------

(6) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Gewerbe- und Industriebetrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW). Für die Ermittlung der EGW wird die Größe, die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Anzahl der Sitzplätze herangezogen:

Gastgewerbe (Gasthaus/Restaurant):

Kategorie 1	6,0 EGW	€ 120,--
Kategorie 2	10,0 EGW	€ 200,--
Kategorie 3	15,0 EGW	€ 300,--

*Gastgewerbe – Kategorie 1:*

Gastronomiebetriebe mit einem Fassungsvermögen von 1 – 45 Sitzplätzen;

*Gastgewerbe – Kategorie 2:*

Gastronomiebetriebe mit einem Fassungsvermögen von 46 – 140 Sitzplätzen;

*Gastgewerbe – Kategorie 3:*

Gastronomiebetriebe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 140 Sitzplätzen;

Gewerbe- und Industriebetriebe:

Kategorie 1	2,0 EGW	€ 40,--
Kategorie 2	7,0 EGW	€ 140,--
Kategorie 3	10,0 EGW	€ 200,--
Kategorie 4	15,0 EGW	€ 300,--

*Gewerbe und Industrie – Kategorie 1:*

Kleinbetriebe, Einzelkaufleute, Handelsgewerbe (wie z.B. Fotograf, Versicherung, Massage, Datenverarbeitung, EDV-Dienstleistungen etc.), bei denen die Geschäftstätigkeit von 1 bis max. 2 Personen durchgeführt wird;

Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene 1-Personen-Unternehmen befreit, welche ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

*Gewerbe und Industrie – Kategorie 2:*

Sonstige Betriebe ab 3 bis 20 Arbeitnehmer (Teilzeitbeschäftigte werden als Vollzeitbeschäftigte gerechnet);

*Gewerbe und Industrie – Kategorie 3:*

Sonstige Betriebe ab 21 bis 50 Arbeitnehmer (Teilzeitbeschäftigte werden als Vollzeitbeschäftigte gerechnet);

*Gewerbe und Industrie – Kategorie 4:*

Sonstige Betriebe mit mehr als 51 Arbeitnehmer (Teilzeitbeschäftigte werden als Vollzeitbeschäftigte gerechnet);

Schule:

15 Kinder	1,0 EGW	€ 20,--
-----------	---------	---------

Kindergarten:

15 Kinder            1,0 EGW            € 20,--

Gemeindeamt:

1,0 EGW            € 20,--

Friedhof:

10,0 EGW            € 200,--

(7) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist jeweils der 1. eines jeden Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober).

**§ 16**

**Variable Gebühr**

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

<i>Jahresgebühr pro 120-ltr.-Sammelbehälter „Restmüll“</i>	<i>€ 61,36 (26 Entleerungen)</i>
<i>Jahresgebühr pro 120-ltr.-Sammelbehälter „Biomüll“</i>	<i>€ 84,96 (36 Entleerungen)</i>
<i>Jahresgebühr pro 240-ltr.-Sammelbehälter „Restmüll“</i>	<i>€ 107,38 (26 Entleerungen)</i>
<i>Jahresgebühr pro 240-ltr.-Sammelbehälter „Biomüll“</i>	<i>€ 148,68 (36 Entleerungen)</i>
<i>Jahresgebühr pro 770-ltr.-Sammelbehälter „Restmüll“</i>	<i>€ 404,56 (26 Entleerungen)</i>
<i>Jahresgebühr pro 1.100-ltr.-Sammelbehälter „Restmüll“</i>	<i>€ 472,16 (26 Entleerungen)</i>
<i>Jahresgebühr pro 120-ltr.-Sammelbehälter „Restmüll“</i>	<i>€ 30,68 (13 Entleerungen)</i>
<i>Jahresgebühr pro 120-ltr.-Sammelbehälter „Biomüll“</i>	<i>€ 42,48 (18 Entleerungen)</i>

**§ 17**

**Kostensätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalles (Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Bauschutt oder Altholz, Häckseldienst, Christbaumabholaktion etc.) wird durch die Gemeinde Wörschach ein gesonderter Kostensatz verrechnet.

Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Wörschach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

**§ 18**

**Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

**§ 19**  
**Vorschreibung und Stichtag**

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr etc.) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

**§ 20**  
**Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO BGBl. Nr. 194/1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

**§ 21**  
**Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des StAWG 2004.

**§ 22**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Abfuhrordnung der Gemeinde Wörschach tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten (1. Jänner 2019) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abfuhrordnung der Gemeinde Wörschach vom 16. Dezember 2013 (rechtswirksam seit 1. Jänner 2014) sowie alle inzwischen durchgeführten Änderungen der Abfuhrordnung außer Kraft.

**FÜR DEN GEMEINDERAT**  
**Der Bürgermeister**  
**Ing. Franz Lemmerer**



Angeschlagen: 12. Dezember 2018  
Abgenommen: 27. Dezember 2018